



2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 2 und 3 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 22.10.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1.

Der **§ 4 Grundgebühren** wird wie folgt neu gefasst

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Trinkwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes.
- (2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (3) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.
- (4) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.

- (5) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss (Q_n).

2.

Der **§ 5 Grundgebührenmaßstab** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	10,80 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	10,80 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	5,62 €/WE
jede Sonstige Einheit (SE)	5,62 €/SE

- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr
$Q_3 = 4$ (Q_n 2,5)	28,08 €
$Q_3 = 10$ (Q_n 6,0)	84,24 €
$Q_3 = 16$ (Q_n 10,0)	140,40 €
$Q_3 = 25$ (Q_n 15,0)	210,60 €
$Q_3 = 40$ (Q_n 25,0)	421,20 €
$Q_3 = 63$ (Q_n 40,0)	673,92 €
$Q_3 = 100$ (Q_n 60,0)	1.010,88 €
$Q_3 = 250$ (Q_n 150,0)	2.527,20 €
zusätzlich für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit	5,62 €

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte-Richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die nach § 6 Abs. 2 geschätzte Menge des entnommenen Trinkwassers messen zu können.

3.

Der **Absatz 5** des **§ 6 Mengengebühr** wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Mengengebühr beträgt **1,49 €/m³** Trinkwasser.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elsterwerda, den 23.10.2024

gez.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda Nr. 3/2024 vom 04.11.2024